



Abkochanordnung – Was bedeutet das?

Sollte eine sog. Abkochanordnung für Ihr Gemeindegebiet bestehen, können wir Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Seitens des Wasserversorgers wurden sofort Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
2. Diese Maßnahmen (ggf. Chlorung der Wassergewinnung, Spülung des Verteilungsnetzes, Umstellung auf eine Ersatzwasserversorgung, Kontrolluntersuchungen) nehmen Zeit in Anspruch, deshalb befolgen Sie unbedingt die folgenden Anweisungen:
 - Trinken Sie Leitungswasser nur abgekocht.
 - Nehmen Sie für die Zubereitung von Speisen ausschließlich abgekochtes Wasser.
 - Zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden sollten Sie ebenfalls abgekochtes Wasser verwenden.
 - Lassen Sie das Wasser einmalig sprudelnd Aufkochen und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen. Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen.
 - Sie können das Leitungswasser für die Körperpflege (Duschen, Baden), für das Reinigen von Bedarfsgegenständen (Geschirr), für das Reinigen von Wäsche und für die Toilettenspülung nutzen.

Wir informieren Sie über die Internetseiten des Landratsamtes, Facebook und die örtlichen Tageszeitungen sowie lokalen Radiosender, sobald das Trinkwasser wieder ohne Einschränkungen genutzt werden kann.

Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.

Sollten Sie noch Fragen haben, unsere Mitarbeiter geben Ihnen Auskunft.

Kontakt:

Landratsamt Lichtenfels
Abteilung Gesundheit
Helmut Zapf
Tel.: 09571 / 18-561
E-Mail: helmut.zapf@landkreis-lichtenfels.de

Landratsamt Lichtenfels
Abteilung Gesundheit
Heiko Stedler
Tel.: 09571 / 18-560
E-Mail: heiko.stedler@landkreis-lichtenfels.de